

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V**  
**über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Medizinische**  
**Versorgungszentren (MVZ)<sup>1</sup> sowie Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten mit**  
**angestellten Ärzten und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Ärzten**  
**(nachfolgend: Leistungserbringer)**

Name und Sitz des Leistungserbringers<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Falls abweichende Trägergesellschaft: Name und Sitz des Rechtsträgers: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr. \_\_\_\_\_

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns eine § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V entsprechende Pflichtversicherung für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit besteht.

Die Versicherungssumme<sup>3</sup> beträgt EUR \_\_\_\_\_<sup>4</sup> für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Diese Bescheinigung ist für MVZ mit angestellten Ärzten und mit zugelassenen Vertragsärzten zu verwenden.

<sup>2</sup> Unabhängig davon, ob ein MVZ rechtlich unselbständig ist oder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist für jedes einzelne MVZ als Leistungserbringer eine Versicherungspflicht gegeben und mittels Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen. Nebenbetriebsstätten (mit Nebenbetriebsstättennummer – NBSNR) des MVZ sind im Versicherungsschutz des MVZ eingeschlossen. Eine namentliche Nennung der einzelnen Nebenbetriebsstätten des MVZ ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V mindestens fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

<sup>4</sup> Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.